

**Zu BASS 15-36**

**Sekundarstufe II - Berufskolleg;  
Bildungsgänge der Berufsfachschule,  
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht  
und zum mittleren Schulabschluss  
(Fachoberschulreife) oder  
zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und  
Fertigkeiten und zum mittleren Schulabschluss  
(Fachoberschulreife) führen,  
(Bildungsgänge der Anlage B APO-BK);  
Fachbereiche Ernährungs- und  
Versorgungsmanagement und Gestaltung;  
Vorläufige Bildungspläne**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 13.11.2020 - 313-6.08.01.13-157154

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur  
- Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte  
und der Oberen Schulaufsicht wurden die vorläufigen Bildungspläne mit  
einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Für die in der Anlage aufgeführten Fachbereiche werden hiermit die vor-  
läufigen Bildungspläne für das Fach Islamische Religionslehre gemäß §  
6 in Verbindung mit § 29 Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt. Sie treten  
zum 01.02.2021 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Internet auf der Seite  
[www.berufsbildung.nrw.de](http://www.berufsbildung.nrw.de) veröffentlicht.

**Anlage**

<b>Heft-Nr.</b>	<b>Fach/Bezeichnung</b>
Fachbereich Ernährungs- und Versorgungsmanagement	
43081	Islamische Religionslehre
Fachbereich Gestaltung	
43119	Islamische Religionslehre

Tabelle 1: Vorläufige Bildungspläne Berufskolleg; Berufsfachschule 12/20

ABI. NRW. 12/2020